

Amtsblatt der Europäischen Union

C 134



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
17. April 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 134/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 134/02	Rechtssache C-507/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juli 2022 von Luís Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2022 in der Rechtssache T-195/22, Novais/Portugal	2
2023/C 134/03	Rechtssache C-592/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2022 von Luís Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Juli 2022 in der Rechtssache T-287/22, Novais/Portugal	2
2023/C 134/04	Rechtssache C-648/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Oktober 2022 von SB gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-217/21, SB/eu-LISA	2
2023/C 134/05	Rechtssache C-14/23, Perle: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 16. Januar 2023 — XXX/État belge, vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration . . .	3
2023/C 134/06	Rechtssache C-90/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Februar 2023 von Trasta Komerbanka AS gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-698/16, Trasta Komerbanka u. a./EZB	3

DE

2023/C 134/07	Rechtssache C-105/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2023 von Firearms United Network, Tomasz Walter Stępień, Michał Budzyński und Andrzej Marcjanik gegen das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 in der Rechtssache T-187/21, Firearms United Network u. a./Kommission	5
---------------	--	---

Gericht

2023/C 134/08	Rechtssache T-301/20: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission (Dumping – Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/492 – Endgültiger Antidumpingzoll – Berechnung des Normalwerts – Art. 2 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Schaden – Berechnung der Unterbietungsspanne)	7
2023/C 134/09	Rechtssache T-480/20: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission (Subventionen – Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/776 – Endgültiger Ausgleichszoll – Berechnung der Höhe der Subvention – Zurechenbarkeit der Subvention – Verteidigungsrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – System zur Rückerstattung von Einfuhrabgaben – Steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten – Berechnung der Unterbietungsspanne)	7
2023/C 134/10	Rechtssache T-540/20: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission (Subventionen – Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/870 – Endgültiger Ausgleichszoll und endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls – Verteidigungsrechte – Zurechenbarkeit der Subvention – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – System zur Rückerstattung von Einfuhrabgaben – Steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten – Berechnung der Unterbietungsspanne)	8
2023/C 134/11	Rechtssache T-175/21: Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — RH/Kommission (Instrument für Heranführungshilfe – Finanzregelung – Untersuchung des OLAF – Entscheidung der Kommission, mit der eine Verwaltungssanktion verhängt wird – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und aus dem EEF – Aufnahme in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems – Schwerwiegendes standeswidriges Verhalten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die den Einzelnen Rechte verleiht)	9
2023/C 134/12	Rechtssache T-324/21: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Harley-Davidson Europe und Neovia Logistics Services International/Kommission (Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs bestimmter von Harley-Davidson hergestellter Krafträder – Durchführungsbeschluss der Kommission, mit dem der Widerruf von Entscheidungen der nationalen Zollbehörden über verbindliche Ursprungsauskünfte gefordert wird – Begriff „wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung“ – Anspruch auf rechtliches Gehör)	10
2023/C 134/13	Rechtssache T-552/21: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Worldwide Brands/EUIPO — Wan (CAMEL) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke CAMEL – Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Fehlende Würdigung bestimmter vorgelegter Beweise)	10
2023/C 134/14	Rechtssache T-25/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Canai Technology/EUIPO — Trend Fin (HE&ME) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke HE&ME – Ältere Benelux-Wortmarke ME – Relatives Eintragungshindernis – Ähnlichkeit der Zeichen – Schwache Unterscheidungskraft der älteren Marke – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	11
2023/C 134/15	Rechtssache T-36/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (PERFECT FARMA CERVIRON) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke PERFECT FARMA CERVIRON – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	12

2023/C 134/16	Rechtssache T-37/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (Cerviron) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Cerviron – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	12
2023/C 134/17	Rechtssache T-38/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (CERVIRON perfect care) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke CERVIRON perfect care – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	13
2023/C 134/18	Rechtssache T-102/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Transgourmet Ibérica/EUIPO — Aldi (Gourmet) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Gourmet – Ältere nationale Wortmarke GOURMET – Relativer Nichtigkeitsgrund – Unterscheidungskraft der älteren Marke – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Form, die in Bestandteilen, die die Unterscheidungskraft beeinflussen, abweicht)	14
2023/C 134/19	Rechtssache T-217/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Lifestyle Equities/EUIPO — Greenwich Polo Club (GREENWICH POLO CLUB GPC 2002) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke GREENWICH POLO CLUB GPC 2002 – Ältere Unionsbildmarke BEVERLY HILLS POLO CLUB – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	14
2023/C 134/20	Rechtssache T-295/22: Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Crush Series Publishing/EUIPO — Mediaproduccion (The Crush Series) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke The Crush Series – Ältere Unionsbildmarke CRUSH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	15
2023/C 134/21	Rechtssache T-341/22: Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Deutsche Bank/EUIPO — Operación y Auditoria (avanza Tu negocio) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke avanza Tu negocio – Ältere Unionsbildmarke Avanza Credit de Deutsche Bank – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	16
2023/C 134/22	Rechtssache T-693/20: Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2023 — Hansol Paper/Kommission (Dumping – Einführen von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertrieb über verbundene Unternehmen – Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung der Preisunterbietung – Berechnung der Schadensspanne – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	16
2023/C 134/23	Rechtssache T-71/23: Klage, eingereicht am 12. Februar 2023 — ABLV Bank/EZB und SRB	17
2023/C 134/24	Rechtssache T-102/23: Klage, eingereicht am 26. Februar 2023 — SBK Art/Rat	18
2023/C 134/25	Rechtssache T-105/23: Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Íslandsstofa (Promote Iceland) u. a. (ICELAND)	18
2023/C 134/26	Rechtssache T-106/23: Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Icelandic Trademark (Iceland)	19
2023/C 134/27	Rechtssache T-107/23: Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Myforest Foods/EUIPO (MYBACON)	20
2023/C 134/28	Rechtssache T-112/23: Klage, eingereicht am 2. März 2023 — Konings/EUIPO — Manuel Busto Amandi (MAY GOLD)	21
2023/C 134/29	Rechtssache T-117/23: Klage, eingereicht am 3. März 2023 — Kantstraße Paris Bar/EUIPO — Superstudio21 (Bar Paris)	21

2023/C 134/30	Rechtssache T-118/23: Klage, eingereicht am 3. März 2023 — House of Prince/EUIPO — Bialy (AROMA KING)	22
2023/C 134/31	Rechtssache T-120/23: Klage, eingereicht am 5. März 2023 — UJ u. a./Kommission	23
2023/C 134/32	Rechtssache T-123/23: Klage, eingereicht am 8. März 2023 — VA/Kommission	24

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 134/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 127 vom 11.4.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 121 vom 3.4.2023

ABl. C 112 vom 27.3.2023

ABl. C 104 vom 20.3.2023

ABl. C 94 vom 13.3.2023

ABl. C 83 vom 6.3.2023

ABl. C 71 vom 27.2.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juli 2022 von Luís Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 2. Juni 2022 in der Rechtssache T-195/22, Novais/Portugal

(Rechtssache C-507/22 P)

(2023/C 134/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Luís Miguel Novais (vertreten durch Rechtsanwältin C. Almeida Lopes und Rechtsanwalt Á. Oliveira)

Andere Partei des Verfahrens: Portugiesische Republik

Mit Beschluss vom 17. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass Herr Luís Miguel Novais seine eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2022 von Luís Miguel Novais gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Juli 2022 in der Rechtssache T-287/22, Novais/Portugal

(Rechtssache C-592/22 P)

(2023/C 134/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Luís Miguel Novais (vertreten durch Rechtsanwältin C. Almeida Lopes und Rechtsanwalt Á. Oliveira)

Andere Partei des Verfahrens: Portugiesische Republik

Mit Beschluss vom 17. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass Herr Luís Miguel Novais seine eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Oktober 2022 von SB gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-217/21, SB/eu-LISA

(Rechtssache C-648/22 P)

(2023/C 134/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: SB (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tagaras)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Mit Beschluss vom 9. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 16. Januar 2023 —
XXX/État belge, vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration**

(Rechtssache C-14/23, Perle)

(2023/C 134/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: XXX

Kassationsbeschwerdegegner: État belge, vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

Vorlagefragen

1. Muss im Hinblick auf Art. 288 AEUV, die Art. 14 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 3, 5, 7, 11, 20, 34, 35 und 40 der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Forschung, zum Studium, zur Ausbildung, von Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsprojekten und Au-pair-Beschäftigung (Neufassung)⁽¹⁾ und ihre Erwägungsgründe 2 und 60 sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz die dem Mitgliedstaat in Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2016/801 eingeräumte Befugnis zur Ablehnung des Aufenthaltsantrags ausdrücklich in dessen Rechtsvorschriften vorgesehen sein, damit sie von diesem Staat ausgeübt werden kann? Wenn ja, müssen die ernsthaften und sachlichen Anhaltspunkte in dessen Rechtsvorschriften näher bestimmt werden?
2. Verpflichtet die Prüfung des Antrags auf ein Visum zu Studienzwecken den Mitgliedstaat, die Bereitschaft und die Absicht des Ausländers zu prüfen, ein Studium aufzunehmen, obwohl Art. 3 der Richtlinie 2016/801 den Studenten als jemanden definiert, der an einer höheren Bildungseinrichtung zugelassen ist, und die in Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie genannten Gründe für die Ablehnung des Antrags, ebenso wie die in Art. 20 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe, fakultativ und nicht verbindlich sind?
3. Erfordern Art. 47 der Charta der Grundrechte, der Grundsatz der Effektivität und Art. 34 Abs. 5 der Richtlinie 2016/801, dass der im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Einreise ins Staatsgebiet zu Studienzwecken abgelehnt wird, es dem Richter ermöglicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen und die Entscheidung dieser Behörde zu ändern, oder reicht eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es dem Richter ermöglicht, eine Rechtswidrigkeit, insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, durch die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu rügen?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 132, S. 21.

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. Februar 2023 von Trasta Komerbanka AS gegen das Urteil des
Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-698/16, Trasta
Komerbanka u. a./EZB**

(Rechtssache C-90/23 P)

(2023/C 134/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trasta Komerbanka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB), Republik Lettland, Europäische Kommission, Ivan Fursin, Igars Buimisters, C & R Invest SIA, Figon Co. Ltd, GCK Holding Netherlands BV, Rikam Holding SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss ECB/SSM/2016-529900WIP0INFDAWTJ81/2 WOANCA-2016-0005 der EZB vom 11. Juli 2016 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) im Hinblick auf die Rechtsmittelführerin für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten dieses Rechtsmittels aufzuerlegen;
- soweit der Gerichtshof nicht über die Begründetheit entscheiden kann, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt.

Erstens habe das Gericht mehrere Fehler im Zusammenhang mit der Frage der Vertretung der Rechtsmittelführerin begangen, die der Gerichtshof (Große Kammer) in seinem Urteil vom 5. November 2019, EZB u. a./Trasta Komerbanka u. a. (C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, EU:C:2019:923), geprüft habe.

Das Gericht habe das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zur fehlenden Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses an sie durch die EZB zu Unrecht zurückgewiesen, weil es den Sachverhalt in dieser Hinsicht verfälscht und die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Rn. 72 seines Urteils vom 8. Juli 1999, Hoechst/Kommission (C-227/92 P, EU:C:1999:360), nicht berücksichtigt habe.

Außerdem habe das Gericht zu Unrecht die Rüge der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen, dass sie während des Verfahrens, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht vertreten gewesen sei. Das Gericht habe den Sachverhalt verfälscht, indem es nicht berücksichtigt habe, dass im angefochtenen Beschluss ausdrücklich festgestellt werde, dass die Rechtsmittelführerin an dem Verfahren, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht beteiligt gewesen sei und nach Ansicht der EZB auch nicht hätte beteiligt werden müssen.

Schließlich habe das Gericht die geltend gemachte Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführerin auf Anhörung zu Unrecht zurückgewiesen, und dieser Fehler beruhe ebenfalls darauf, dass das Gericht nicht berücksichtigt habe, dass die Rechtsmittelführerin an dem Verfahren, das zum angefochtenen Beschluss geführt habe, nicht beteiligt gewesen sei.

Zweitens habe das Gericht einen Fehler in Bezug auf die Art und Weise begangen, in der es den Beschluss der EZB vor der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss der EZB (Administrative Board of Review, im Folgenden: ABoR) einerseits und den Beschluss der EZB nach der Überprüfung durch den ABoR andererseits behandelt habe. Insoweit habe das Gericht das berechtigte Vertrauen verletzt, das es mit seinem Beschluss vom 17. November 2021, Trasta Komerbanka/EZB (T-247/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:809), begründet habe.

Drittens habe das Gericht den von der Rechtsmittelführerin geltend gemachten Verstoß gegen Art. 24 Abs. 7 der SSM-Verordnung⁽¹⁾ zu Unrecht zurückgewiesen, indem es fälschlicherweise angenommen habe, dass diese Bestimmung einen Beschluss mit *ex-tunc*-Wirkung vorsehe. Diese Auffassung des Gerichts sei auch von der Kommission als fehlerhaft angesehen worden (vgl. Beschluss vom 17. November 2021, Trasta Komerbanka/EZB, T-247/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:809, Rn. 37).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2023 von Firearms United Network, Tomasz Walter Stępień, Michał Budzyński und Andrzej Marcjanik gegen das Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 in der Rechtssache T-187/21, Firearms United Network u. a./Kommission

(Rechtssache C-105/23 P)

(2023/C 134/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Firearms United Network, Tomasz Walter Stępień, Michał Budzyński und Andrzej Marcjanik (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Woźniak)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und den von den Rechtsmittelführern mit ihrer Klage vor dem Gericht gestellten Anträgen stattzugeben;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Das Gericht habe gegen Art. 88 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichts in Verbindung mit Art. 91 Buchst. e dieser Verfahrensordnung, mit Art. 19 Abs. 1 und 3 Buchst. a EUV sowie mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, da es dem Antrag der Rechtsmittelführer auf Zulassung und Erhebung eines Beweises in Form eines Sachverständigengutachtens nicht stattgegeben habe und ihm eine Reihe von Verfahrensfehlern bei der Beweiswürdigung und Fehler bei den Feststellungen, die es in seinem Urteil getroffen habe, unterlaufen seien.
- Das Gericht habe die im Rahmen der Klage vorgelegten Beweise fehlerhaft gewürdigt und sei daher zu der unzutreffenden Annahme gelangt, dass es den Rechtsmittelführern nicht gelungen sei, die Analysen und Behauptungen in Frage zu stellen, die die Grundlage für die Einführung der Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Blei in Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten ⁽¹⁾ in die Rechtsordnung bildeten.
- Das Gericht habe im angefochtenen Urteil fehlerhaft die Feststellung getroffen, die in der Verordnung (EU) 2021/57 aufgestellte Vermutung sei eine widerlegbare Vermutung. Die Rechtsmittelführer betonen, dass in jedem Rechtssystem, das auf Rechtsstaatlichkeit beruhe, eine Vermutung, die nachteilige Folgen für einen Bürger haben könne, widerlegbar sein müsse. Der bloße Umstand, dass eine Vermutung widerlegbar sei, nehme ihr daher nicht das Merkmal der Rechtswidrigkeit. Außerdem müsse die Anwendung der Vermutung stets durch klare Gründe gerechtfertigt sein. Das angefochtene Urteil lasse aber außer Acht, dass die Verordnung (EU) 2021/57 diesen Grundsatz nicht umsetze und keine Argumente anführe, die legitime Gründe für eine Vermutung darstellen könnten, mit der einem Bürger zusätzliche Verfahrenspflichten auferlegt würden. Die Anwendung von Vermutungen in einer Weise, die die Achtung der Verfahrensrechte der Bürger nicht gewährleiste, könne wiederum zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte führen.
- Das Gericht habe, indem es die gegen die Verordnung (EU) 2021/57 erhobene Klage abgewiesen und damit diese Verordnung in der Rechtsordnung der EU aufrechterhalten habe, gegen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, nämlich Art. 16, Art. 17 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1, sowie gegen Bestimmungen des EU-Vertrags, nämlich Art. 2, Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 2, 3 und 4, verstoßen.

-
- Das Gericht habe sein Ermessen missbraucht, indem es die Klage abgewiesen und damit die Bestimmungen einer Verordnung in Kraft belassen habe, die in der Praxis zu einer erheblichen Einschränkung des zivilen Schießens im Gebiet der Europäischen Union führe, obwohl die Kommission zuvor nicht in der Lage gewesen sei, den privaten Besitz von Schusswaffen zu verbieten. Insoweit bewirke die Verordnung (EU) Nr. 2021/57 keine allgemeine Beschränkung der Verwendung von Bleimunition und erreiche daher nicht die Ziele, für die sie erlassen worden sei, sondern stelle lediglich eine Beschränkung des zivilen Schießens dar, die in keinem Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Nutzen stehe.

(¹) ABl. 2021, L 24, S. 19.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache T-301/20) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/492 – Endgültiger Antidumpingzoll – Berechnung des Normalwerts – Art. 2 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Schaden – Berechnung der Unterbietungsspanne)

(2023/C 134/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (Ain Suchna, Ägypten), Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Suchna) (vertreten durch B. Servais und V. Crochet, Avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Němečková und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tech-Fab Europe e. V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. 2020, L 108, S. 1), soweit sie die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und die Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Tech-Fab Europe e. V. trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache T-480/20) ⁽¹⁾

(Subventionen – Einfuhren bestimmter gewebter oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/776 – Endgültiger Ausgleichszoll – Berechnung der Höhe der Subvention – Zurechenbarkeit der Subvention – Verteidigungsrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – System zur Rückerstattung von Einfuhrabgaben – Steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten – Berechnung der Unterbietungsspanne)

(2023/C 134/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (Ain Soukhna, Ägypten), Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Soukhna) (vertreten durch B. Servais und V. Crochet, Avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Kienapfel, G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tech-Fab Europe e. V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. 2020, L 189, S. 1), soweit sie die Klägerinnen betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und die Jushi Egypt for Fiberglass Fabrics Industry SAE tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Tech-Fab Europe e. V. trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache T-540/20) ⁽¹⁾

(Subventionen – Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten – Durchführungsverordnung [EU] 2020/870 – Endgültiger Ausgleichszoll und endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls – Verteidigungsrechte – Zurechenbarkeit der Subvention – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – System zur Rückerstattung von Einfuhrabgaben – Steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten – Berechnung der Unterbietungsspanne)

(2023/C 134/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Soukhna, Ägypten) (vertreten durch B. Servais und V. Crochet, Avocats)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Kienapfel, G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Association des producteurs de fibres de verre européens (APFE) (Ixelles, Belgien) (vertreten durch L. Ruessmann und J. Beck, Avocats)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten (ABl. 2020, L 201, S. 10), soweit sie die Klägerin betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Association des producteurs de fibres de verre européens (APFE) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — RH/Kommission

(Rechtssache T-175/21) ⁽¹⁾

(Instrument für Heranführungshilfe – Finanzregelung – Untersuchung des OLAF – Entscheidung der Kommission, mit der eine Verwaltungssanktion verhängt wird – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und aus dem EEF – Aufnahme in die Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems – Schwerwiegendes standeswidriges Verhalten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die den Einzelnen Rechte verleiht)

(2023/C 134/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: RH (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà, P. Rossi und R. Pethke als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021, die Klägerin von der Teilnahme an Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds sowie von der Teilnahme an Verfahren zur Gewährung von Mitteln im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und vom Teilnahmeverfahren an den Verfahren zur Gewährung von Mitteln aus dem in der Verordnung (EU) 2018/1877 geregelten Europäischen Entwicklungsfonds auszuschließen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitten haben soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021, RH von der Teilnahme an Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds sowie von der Teilnahme an Verfahren zur Gewährung von Mitteln im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und vom Teilnahmeverfahren an den Verfahren zur Gewährung von Mitteln aus dem in der Verordnung (EU) 2018/1877 geregelten Europäischen Entwicklungsfonds auszuschließen, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Harley-Davidson Europe und Neovia Logistics Services International/Kommission

(Rechtssache T-324/21) ⁽¹⁾

(Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs bestimmter von Harley-Davidson hergestellter Krafträder – Durchführungsbeschluss der Kommission, mit dem der Widerruf von Entscheidungen der nationalen Zollbehörden über verbindliche Ursprungsauskünfte gefordert wird – Begriff „wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung“ – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2023/C 134/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Harley-Davidson Europe Ltd (Oxford, Vereinigtes Königreich), Neovia Logistics Services International (Vilvoorde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte O. van Baelen und G. Lebrun sowie T. Lyons, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Clotuche-Duvieusart und M. Kocjan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit der vorliegenden Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des an das Königreich Belgien gerichteten Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/563 der Kommission vom 31. März 2021 über die Gültigkeit bestimmter Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (ABl. 2021, L 119, S. 117). Mit diesem Beschluss forderte die Europäische Kommission den Widerruf von zwei Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte zugunsten von Neovia für Rechnung von Harley-Davidson betreffend die über Belgien erfolgende Einfuhr bestimmter von Harley-Davidson in Thailand hergestellter Kategorien von Krafträdern in die Europäische Union.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Worldwide Brands/EUIPO — Wan (CAMEL)

(Rechtssache T-552/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke CAMEL – Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Fehlende Würdigung bestimmter vorgelegter Beweise)

(2023/C 134/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Worldwide Brands, Inc. Zweigniederlassung Deutschland (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Gracia Albero und R. Ahijón Lana sowie Rechtsanwältin B. Tomás Acosta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Eric Guanguyu Wan (Vancouver, Britisch-Kolumbien, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Piccarreta und Rechtsanwältin G. Romanelli)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Juli 2021 (Sache R 1548/2020-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Juli 2021 (Sache R 1548/2020-1) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Eintragung der Unionsmarke für „Hemden“ aufrechterhalten wird.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Worldwide Brands, Inc. Zweigniederlassung Deutschland im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Herr Eric Guanguyu Wan trägt seine eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Canai Technology/EUIPO — Trend Fin (HE&ME)

(Rechtssache T-25/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke HE&ME – Ältere Benelux-Wortmarke ME – Relatives Eintragungshindernis – Ähnlichkeit der Zeichen – Schwache Unterscheidungskraft der älteren Marke – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 134/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Canai Technology Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. F. Gallego Jiménez, Rechtsanwältin E. Sanz Valls, Rechtsanwältin P. Bauzá Martínez, Rechtsanwalt Y. Hernández Viñes und Rechtsanwältin C. Marí Aguilar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Trend Fin BV (Utrecht, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältinnen F. Folmer und L. Bekke sowie Rechtsanwalt T. de Haan)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. November 2021 (Sache R 1390/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Canai Technology Co. Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (PERFECT FARMA CERVIRON)

(Rechtssache T-36/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke PERFECT FARMA CERVIRON – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 134/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Romedor Pharma SRL (Focșani, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin E.-M. Dicu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Manea und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Perfect Care Distribution SRL (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Pop)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. November 2021 (Sache R 522/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Romedor Pharma SRL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Perfect Care Distribution SRL trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (Cerviron)

(Rechtssache T-37/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Cerviron – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 134/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Romedor Pharma SRL (Focșani, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin E.-M. Dicu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Manea und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Perfect Care Distribution SRL (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Pop)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. November 2021 (Sache R 520/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Romedor Pharma SRL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Perfect Care Distribution SRL trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Romedor Pharma/EUIPO — Perfect Care Distribution (CERVIRON perfect care)

(Rechtssache T-38/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke CERVIRON perfect care – Ältere nicht eingetragene nationale Marke CERVIRON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 134/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Romedor Pharma SRL (Focșani, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin E.-M. Dicu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Manea und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Perfect Care Distribution SRL (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Pop)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. November 2021 (Sache R 521/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Romedor Pharma SRL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

3. Die Perfect Care Distribution SRL trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Transgourmet Ibérica/EUIPO — Aldi (Gourmet)

(Rechtssache T-102/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Gourmet – Ältere nationale Wortmarke GOURMET – Relativer Nichtigkeitsgrund – Unterscheidungskraft der älteren Marke – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Form, die in Bestandteilen, die die Unterscheidungskraft beeinflussen, abweicht)

(2023/C 134/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Transgourmet Ibérica, SAU (Girona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen C. Duch Fonoll und I. Osinaga Lozano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2021 (Sache R 862/2021-2)

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2021 (Sache R 862/2021-2) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die gesamten der Transgourmet Ibérica, SAU entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Lifestyle Equities/EUIPO — Greenwich Polo Club (GREENWICH POLO CLUB GPC 2002)

(Rechtssache T-217/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke GREENWICH POLO CLUB GPC 2002 – Ältere Unionsbildmarke BEVERLY HILLS POLO CLUB – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 134/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lifestyle Equities CV (Amstelveen, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Terpstra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Greenwich Polo Club, Inc. (Greenwich, Connecticut, USA)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Februar 2022 (Sache R 1063/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lifestyle Equities CV und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 1. März 2023 — Crush Series Publishing/EUIPO — Mediaproduccion (The Crush Series)

(Rechtssache T-295/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke The Crush Series – Ältere Unionsbildmarke CRUSH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 134/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Crush Series Publishing s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin D.-M. Belciu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Lapinskaitė und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mediaproduccion SLU (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. März 2022 (Sache R 1303/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Crush Series Publishing s.r.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.

**Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Deutsche Bank/EUIPO — Operación y Auditoria
(avanza Tu negocio)**

(Rechtssache T-341/22) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke *avanza Tu negocio* – Ältere
Unionsbildmarke *Avanza Credit de Deutsche Bank* – Relatives Eintragungshindernis – Keine
Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 134/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Bank, SA Española (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, J.-L. Rodriguez Fuensalida und P. Ramells Higueras sowie Rechtsanwältin A. Figuerola Moure)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Operación y Auditoria, SA de CV, SOFOM, ENR (Mexiko-Stadt, Mexiko)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2022 (Sache R 1808/2021-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen ihr und der Operación y Auditoria, SA de CV, SOFOM, ENR.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Bank, SA Española trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 1.8.2022.

Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2023 — Hansol Paper/Kommission

(Rechtssache T-693/20) ⁽¹⁾

**(Dumping – Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea –
Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertrieb über verbundene Unternehmen –
Rechnerische Ermittlung des Ausfuhrpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung
der Preisunterbietung – Berechnung der Schadensspanne – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage
entbehrende Klage)**

(2023/C 134/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: European Thermal Paper Association (ETPA) (Zürich, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Hobbelen und B. Vleeshouwers)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1524 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. 2020, L 346, S. 19), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Hansol Paper Co. Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2023 — ABLV Bank/EZB und SRB**(Rechtssache T-71/23)**

(2023/C 134/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank, Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, der der Klägerin durch die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit sowie durch die Einstellung der Geschäftstätigkeit ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft entstanden ist;
- anzuordnen, dass die Beklagten der Klägerin diesen Schaden als Gesamtschuldner ersetzen;
- festzustellen, dass sich der materielle Schaden auf mindestens 414 691 000 Euro beläuft, zuzüglich Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Verkündung des Urteils bis zur vollständigen Zahlung dieses Betrags;
- den Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Das Verhalten der Beklagten habe gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die der Klägerin in hinreichend qualifizierter Weise Rechte hätten gewähren sollen; als unmittelbare Folge dieser Handlungen sei der Klägerin ein Schaden entstanden.
 - Die Beklagten hätten die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte eingegriffen, als sie die nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht erfolgende Liquidation der Klägerin und ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft angekündigt hätten.
 - Die Beklagten hätten ohne jedwede rechtliche oder materielle Grundlage gehandelt.
 - Die Beklagten hätten gegen ihre Verpflichtungen zu rechtmäßigem Handeln verstoßen, insbesondere im Fall einer externen Beanstandung der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats durch ein Drittland.
2. Der Klägerin sei als Folge der erzwungenen Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft ein finanzieller Verlust entstanden.

3. Das Verhalten der Beklagten habe zur erzwungenen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Klägerin und ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft geführt. Die anschließende Selbstliquidation sei ein unvermeidbarer Schritt gewesen, um den Schaden zu mindern.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2023 — SBK Art/Rat

(Rechtssache T-102/23)

(2023/C 134/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SBK Art OOO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky und P. Goeth)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263, Art. 275 Abs. 2 und Art. 277 AEUV die Unanwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 letzter Unterabsatz des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾ in der durch den Beschluss (GASP) 2022/2477 des Rates ⁽²⁾ geänderten Fassung und von Art. 3 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾ in der durch die Verordnung (EU) 2022/1905 des Rates ⁽⁴⁾ geänderten Fassung festzustellen;
- zusätzlich dazu oder unabhängig davon gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2022/2477 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2476 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁵⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage nach den Art. 263 und 277 AEUV macht die Klägerin geltend, den angefochtenen Rechtsakten haften Folgendes an: i) Anwendung des abgeleiteten Unionsrechts, die gegen die Verträge und die Rechtsstaatlichkeit verstoße, ii) Verletzung ihrer Verfahrensrechte, iii) Unverhältnismäßigkeit, iv) Beurteilungsfehler und v) Verstoß gegen die Begründungspflicht. Die beanstandeten Kriterien für eine Aufnahme in die Liste seien daher unangewendet zu lassen und die angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 78, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 322I, S. 466.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 78, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. 2022, L 259I, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. 2022, L 322I, S. 318.

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Íslandsstofa (Promote Iceland)
u. a. (ICELAND)**

(Rechtssache T-105/23)

(2023/C 134/25)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Iceland Foods Ltd (Deeside, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Íslandsstofa (Promote Iceland) (Reykjavík, Island), Island, SA — Business Iceland (Reykjavík)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ICELAND — Unionsmarke Nr. 2 673 374

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2022 in der Sache R 1238/2019-G

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens und Íslandsstofa (Promote Iceland), dem Isländischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie SA — Business Iceland die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Iceland Foods/EUIPO — Icelandic Trademark (Iceland)

(Rechtssache T-106/23)

(2023/C 134/26)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Iceland Foods Ltd (Deeside, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Icelandic Trademark Holding ehf (Reykjavík, Island)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Iceland in den Farben Weiß, Rot, Orange und Gelb — Unionsmarke Nr. 11 565 736

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2022 in der Sache R 1613/2019-G

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der Icelandic Trademark Holding ehf die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — Myforest Foods/EUIPO (MYBACON)**(Rechtssache T-107/23)**

(2023/C 134/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Myforest Foods Co. (Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Martini-Berthon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke MYBACON — Anmeldung Nr. 18 546 358

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2022 in der Sache R 1201/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der ihr im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 2. März 2023 — Konings/EUIPO — Manuel Busto Amandi (MAY GOLD)**(Rechtssache T-112/23)**

(2023/C 134/28)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Konings NV (Zonhoven, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Neefs, Rechtsanwältin S. de Potter und Rechtsanwalt T. Baetens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Manuel Busto Amandi, SA (Villaviciosa, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke MAY GOLD — Unionsmarke Nr. 9 103 268

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2022 in der Sache R 1778/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, ihren Antrag auf Erklärung des Verfalls der Marke für die Waren „alkoholfreie Getränke, nämlich kohlenensäurehaltige Fruchtsaftgetränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte“ der Klasse 32 des Abkommens von Nizza zurückzuweisen, bestätigt wurde;
- dem EUIPO, oder hilfsweise, für den Fall, dass die andere Beteiligte dem Verfahren beitreten sollte, der anderen Beteiligten und dem EUIPO gemeinsam die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen der Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta sowie gegen die Art. 18, 58 Abs. 1 Buchst. a und 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen der Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta, gegen die Art. 70 Abs. 2 und 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 26 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen die Art. 18, 58 Abs. 1 Buchst. a und 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 55 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;

Klage, eingereicht am 3. März 2023 — Kantstraße Paris Bar/EUIPO — Superstudio21 (Bar Paris)**(Rechtssache T-117/23)**

(2023/C 134/29)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Kantstraße Paris Bar GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt und A. Wulff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Superstudio21 GmbH (Köln, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Bar Paris — Anmeldung Nr. 18 088 718

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2022 in der Sache R 299/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 3. März 2023 — House of Prince/EUIPO — Bialy (AROMA KING)

(Rechtssache T-118/23)

(2023/C 134/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: House of Prince A/S (Kopenhagen, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler, I. Junkar und B. Worbes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andrzej Biały (Myszków, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke AROMA KING — Anmeldung Nr. 18 285 909

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2022 in der Sache R 777/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls er dem Verfahren als Streithelfer beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. März 2023 — UJ u. a./Kommission**(Rechtssache T-120/23)**

(2023/C 134/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Kläger:* UJ zwölf weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- der Entscheidungen vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit denen die Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO AD/380/19-AD9 aufgenommen wurden;
- der Entscheidungen vom 7. Juli 2022 aufzuheben, mit denen der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 für die Kläger UJ, UL, UM und UU zurückgewiesen wurde;
- der Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 5. November 2022 aufzuheben, die stillschweigend ergangen seien, nachdem das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) auch nach über vier Monaten nicht entschieden habe, und mit denen die von den Klägern gemeinsam nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (englisch und französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau ihrer Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Keine von ihnen habe die schriftlichen Prüfungen wiederholt, bei denen der Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei. Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Auswahlausschuss nicht im Voraus die Richtigkeit der im Talentfilter enthaltenen Angaben überprüft habe.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte), weil die Kläger vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren hätten Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss in die Reserveliste nicht mindestens doppelt so viele Bewerber aufgenommen habe, wie Dienstposten ausgeschrieben gewesen seien.

5. Das Auswahlverfahren verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit, soweit die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zugelassen habe, aber gleichwohl für AD 9 eingeschriebene Bewerber von Amts wegen in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des fehlenden „Shadowing“ des Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 8. März 2023 — VA/Kommission

(Rechtssache T-123/23)

(2023/C 134/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VA (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO vom 11. Mai 2022 aufzuheben, nach der er ab dem 1. Juli 2021 kein Recht mehr auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage hat und somit der Steuerfreibetrag im Zusammenhang mit der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder aufgehoben wird;
- die Entscheidung des PMO.1 vom 13. Juni 2022 aufzuheben, mit der die Rückforderung eines Betrags von 3 500 Euro in Anwendung des Art. 85 des Statuts angekündigt wird;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 2 441,84 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung vom 11. Mai 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begriffe unterhaltsberechtigtes Kind und Besuch einer Schule, die dem Kläger einen Anspruch darauf verschaffen, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage bis zum Ende des Schuljahrs zu erhalten.
2. Ungleichbehandlung durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) von Kindern, die ihre Prüfung im ersten Termin bestehen und denen, die im zweiten Termin bestehen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die Klage gegen die Entscheidung vom 13. Juni 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Kläger habe Anspruch auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage für seine Tochter für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2021.
 2. Hilfsweise: Die Zahlung von 3 500 Euro habe einen Grund gehabt und sei nicht unrechtmäßig. Und selbst unter der Annahme, dass diese Zahlung unrechtmäßig gewesen sei, sei davon auszugehen, dass er keine Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit der Zahlung gehabt habe und dass jedenfalls die Unrechtmäßigkeit keineswegs offensichtlich gewesen sei, weshalb er berechtigterweise habe annehmen dürfen, dass die Zahlung rechtmäßig gewesen sei.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE